

# SATZUNG

des Fördervereins der KGS Schneverdingen e.V.

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen "Förderverein der KGS Schneverdingen e.V."  
Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lüneburg unter der Nr. 130243  
eingetragen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Schneverdingen.

(3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

Der Verein bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und tritt  
rassistischen, verfassungs - und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden  
entgegen.

(4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. d.  
Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## § 2 Zweck des Vereins

(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung. Der Satzungszweck wird  
verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Förderung dieser Zwecke durch  
eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen  
Rechts.

(2) Der Verein dient der engen, vertrauensvollen Zusammenarbeit derjenigen, die als  
ehemalige Schüler, Eltern, Lehrer oder Freunde sich der KGS verbunden fühlen.

Er hat insbesondere die Aufgabe, mit dazu beizutragen, dass das Schulleben der KGS  
gefördert wird und die hierbei notwendigen Mittel bereitgestellt werden.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche  
Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind,  
oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener  
Auslagen.

Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits-oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

(7) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

### § 3 Mitglieder

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, insbesondere ehemalige Schüler der KGS, die Erziehungsberechtigten der Schüler, die Lehrer, Freunde und Förderer der KGS.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt nicht mit der Beendigung des Schulbesuchs ihrer Kinder, die Mitgliedschaft der Lehrer nicht mit dem Ausscheiden aus dem Kollegium der KGS.

### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch Anmeldung und Aufnahme erworben.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres (§ 1, Absatz 4) schriftlich erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz wiederholter Mahnung mit der Zahlung seiner Beiträge im Rückstand bleibt oder ein sonstiger, wichtiger Grund den Ausschluss rechtfertigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig.

(4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

### § 6 Mitgliedsbeiträge

Die Beiträge der Mitglieder werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

## § 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## § 8 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.

(2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

a) die Wahl des Vorstandes auf 2 Jahre

1. Vorsitzende/r

2. Vorsitzende/r

Kassenwart/in

Schriftführer/in

b) die Wahl von maximal 3 Beisitzern auf 2 Jahre

c) die Entlastung des Vorstandes, die für jedes Rechnungsjahr zu erfolgen hat

d) die Wahl von 2 Rechnungsprüfern und eines Ersatzprüfers

e) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

(3) Die Mitgliederversammlung kann zu allen Angelegenheiten des Vereins Stellung nehmen und Beschlüsse fassen.

## § 9 Einberufung, Vorsitz, Abstimmung und Niederschrift

(1) Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung -mindestens einmal pro Jahr - einzuberufen. Auf schriftlichen Antrag von einem Fünftel der Mitglieder ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

(2) Die Mitgliederversammlung soll möglichst immer im 1. Quartal eines Geschäftsjahres stattfinden.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder dem Stellvertreter einberufen. Sie wird öffentlich in der Schneverdinger Zeitung unter Angabe der Tagesordnung spätestens 12 Tage vorher bekannt gemacht.

(4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig

5) ... Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Satzungsändernde Beschlüsse und Beschlüsse durch die der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen der Mehrheit von Zweidritteln der Stimmen der erschienenen Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins ist jedoch erforderlich, dass mindestens 10% der Mitglieder anwesend sind.

(6) Eine Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.

(7) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

(8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die von dem Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterschreiben ist.

## § 10 Zusammensetzung des Vorstands

(1) Der Vorstand besteht aus maximal 7 ordentlichen und 3 außerordentlichen Mitgliedern. Die Schulleitung und die Schülervertretung der KGS sowie der Vorstand des Elternrates entsenden jeweils eines ihrer Mitglieder in den Vorstand als außerordentliches Mitglied, ohne dass es einer Wahl der Mitgliederversammlung bedarf. Alle Vertreter müssen Mitglieder des Vereins sein. Der Beitrag für den Schülervertreter entfällt.

Zur Unterstützung der Vorstandsarbeit kann die Mitgliederversammlung bis zu maximal 3 Beisitzer wählen.

Der Vorstand besteht aus:

- a) 1. Vorsitzende/r
  - b) 2. Vorsitzende/r
  - c) Kassenwart/in
  - d) Schriftführer/in
  - e) maximal 3 Beisitzern/Beisitzerinnen (optional)
  - f) 1 Mitglied der Schulleitung
  - g) 1 Mitglied des Schulelternrates
  - h) 1 Mitglied der Schülervertretung
- (f -h: entsandt vom jeweiligem Gremium)

(2) Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende aber nur davon Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist und der Kassenwart nur, wenn der 1. und 2. Vorsitzende verhindert sind. Die Verhinderung braucht im Einzelfalle nicht nachgewiesen zu werden.

(3.) Die Satzungsämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(4) Die Entscheidung über eine Vergütung der Vereinstätigkeit nach § 2, Absatz 6 trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingung.

#### §11 Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand ist für die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit nicht die Mitgliederversammlung nach § 8 zu entscheiden hat.

(2) Der 1. Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens zwei der Vorstandsmitglieder zu Sitzungen ein. Eine Einberufungsfrist von 3 Tagen ist einzuhalten.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Beschlüsse werden in einer Niederschrift festgehalten, die von den Vertretungsberechtigten zu unterschreiben sind.

#### § 12 Rechnungsprüfung

Die Rechnungen eines jeden Geschäftsjahres sind von den Rechnungsprüfern des Vereins zu prüfen. Die Berichte der Prüfer sind der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes vorzulegen.

#### § 13 Vermögensbildung nach Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Schneverdingen, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Erziehung zu verwenden hat.

#### § 14 Inkrafttreten

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 30.03.2017 beschlossen worden.

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.